

Antrag auf Exmatrikulation und Erklärung zur Beendigung von Prüfungsverfahren

Stand: 22.09.2022



Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
Prüfungsamt
Bildungscampus 4
74076 Heilbronn

Eingangsvermerk DHBW

Persönliche Angaben

Nachname, Vorname

Matrikelnummer

Kurs

E-Mail

Telefonnummer / Handynummer

Anschrift, an die der Exmatrikulationsbescheid versendet werden soll

Hiermit beantrage ich meine Exmatrikulation von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

- ☐ mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters
- ☐ aus besonderem Grund mit sofortiger Wirkung
(die Exmatrikulation mit der Festsetzung des Exmatrikulationsdatums erfolgt schnellstmöglich nach interner Bearbeitung)
besonderer Grund*: _____

* z.B. Hochschulwechsel, Abbruch des Studiums, Arbeitsaufnahme, sonstiger besonderer Grund

Mir ist bekannt, dass

- ich nach der Exmatrikulation die Einrichtungen der Hochschule (Labore etc.) nicht mehr nutzen und keine Vorlesungen mehr besuchen darf
- ich nach § 2 Absatz 6 der Immatrikulationssatzung der DHBW für Bachelorstudiengänge meine Ausbildungsstätte über die Exmatrikulation unverzüglich zu informieren habe
- ich – sofern ich BAföG beziehe – nach § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) das Studierendenwerk Heidelberg von der Exmatrikulation unterrichten muss
- ich mich mit meiner Krankenkasse in Verbindung setzen sollte, wenn ich nicht mehr aufgrund des Studien- oder aufgrund eines anderen Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages krankenversichert bin
- begonnene Prüfungsverhältnisse ungeachtet der Exmatrikulation zu Ende zu führen sind (s. dazu S. 2)

Erklärung zur Beendigung von Prüfungsrechtsverhältnissen¹

Unabhängig von der Exmatrikulation sind begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse zu Ende zu führen.
Dies kann für unterschiedliche Prüfungen (Module) auf unterschiedliche Weise erfolgen:

1. Entlassung vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn:

Vor dem Erstversuch einer Prüfung oder eines Prüfungsteils kann eine Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis beantragt werden. Das Prüfungsrechtsverhältnis beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt i. d. R. mit Beginn der Theorie- oder Praxisphase, in der die Prüfung stattfindet.

- ➔ **Folge der Entlassung:** Die Zulassung zur Prüfung entfällt, das Prüfungsrechtsverhältnis erlischt. Ggf. bereits erbrachte Prüfungsteile gelten als nicht begonnen.

Ich beantrage vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn die Entlassung aus

- ☐ allen Prüfungsrechtsverhältnissen ☐ folgenden Prüfungsrechtsverhältnissen:

2. Verzicht auf Beendigung nach dem tatsächlichen Prüfungsbeginn:

Begonnene Prüfungsverfahren sind zu beenden. Dies gilt auch, wenn noch eine Wiederholungsprüfung zu absolvieren oder wenn eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung z.B. Seminar-, Projekt- oder Bachelorarbeit zu bearbeiten und abzugeben ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beendigung zu verzichten.

- ➔ **Folge des Verzichts:** Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und der Prüfungsanspruch im Studiengang geht verloren. Eine erneute Immatrikulation an der DHBW im gleichen Studiengang ist nicht mehr möglich (vgl. § 60 LHG BW). In diesem Fall kann keine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden.

Ich verzichte auf die Beendigung

- ☐ aller Prüfungsverfahren ☐ folgender Prüfungsverfahren:

3. Erbringung der Prüfungsleistung:

Sie haben die Möglichkeit, begonnene Prüfungsverfahren zu Ende zu führen. Die Exmatrikulation wird unabhängig davon durchgeführt.

- ➔ **Folge der Erbringung der Prüfungsleistung:** Die Prüfung ist (ggf.: die Prüfungsteile sind) wie vorgesehen zu absolvieren. Es erfolgt eine Bewertung der Prüfung (Prüfungsteile) und Erfassung im Semesternotenbescheid.

☐ Ich werde folgende Prüfungen zu Ende führen und nehme zur Kenntnis, dass ich zu den angegebenen Prüfungen geladen werde bzw. vorgegebene Abgabetermine einzuhalten sind:

¹ Für jede Prüfung entsteht ein Prüfungsrechtsverhältnis, welches unabhängig von der Exmatrikulation zu Ende zu führen ist.

Entlastungsbescheinigung

Mit der Exmatrikulation erlischt Ihre Mitgliedschaft an der DHBW Heilbronn.

Sämtliche Geräte, Unterlagen, Software, Bücher, Schlüssel etc., die für das Studium ausgeliehen wurden, sowie der Studierendenausweis sind ordnungsgemäß zurückzugeben.

Hinweis:

Die Erteilung von Exmatrikulationsbescheinigungen sowie von Prüfungszeugnissen erfolgt nur dann, wenn sämtliche Abgaben und Entgelte im Zusammenhang mit dem Studium gezahlt sind!

Bitte lassen Sie sich alle Entlastungsvermerke von der zuständigen Stelle abzeichnen.

zur Kenntnis der Ausbildungsstätte	
Datum/Name/Unterschrift	Stempel

zur Kenntnis des Studiengangs	
Datum/Unterschrift Studiengangsleiter*in	Stempel

Entlastungsvermerk Bibliothek	
☐ keine offenen Gebühren	
☐ keine offenen Ausleihen	
Datum/Name/Unterschrift	Stempel

Entlastungsvermerk Verwaltung	
☐ Abgabe Studierendenausweis (CampusCard)	
☐ keine offenen Gebühren	
Datum/Name/Unterschrift	Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Hinweis: Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet!